

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

07/2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

- **Einhebung von Abgabenschulden im Wege eines Online Postauftrages**

Nach § 227 BAO besteht die Möglichkeit, aushaftende und zugleich vollstreckbar gewordene Abgabenschulden durch Postauftrag beim Abgabepflichtigen einzuziehen. Dieser Postauftrag gilt zugleich als Mahnung. **Neu** in diesem Zusammenhang **ist**, dass dieses **Service der Post nun online funktioniert**. Die Gemeinde übermittelt der Post elektronisch via www.post.at/postauftrag die Daten des Abgabepflichtigen, die Höhe des einzuziehenden Abgabebetrages und ihre Kontodaten. Die Post übernimmt in weiterer Folge gegen geringe Kosten die gesamte Abwicklung der Einhebung (bei abgelehnten Postaufträgen entstehen keine Kosten). Nach dem Inkasso des offenen Abgabebetrages durch den Zusteller wird der beim Abgabenschuldner eingehobene Betrag durch die Post an die Gemeinde überwiesen.

- **Elektrizitätsabgabe bei Photovoltaikanlagen – Erhöhung der Freigrenze**

In einer derzeit als Regierungsvorlage existierenden Novelle zum Elektrizitätsabgabegesetz ist vorgesehen, für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Primärenergiequellen, wie zB Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerken, Windenergieanlagen und ähnlichem erzeugt wird, **die Freigrenze für die Entrichtung der Elektrizitätsabgabe von 5.000 kWh pro Jahr auf 25.000 kWh pro Jahr anzuheben**. Im Übrigen wurde zu diesem Thema in der letzten Ausgabe der Tiroler Gemeindezeitung ausführlich berichtet (Ausgabe 05/06 2014, Seiten 26 und 27).

- **Ausstellung von Bescheinigungen nach § 13 Baurechtsgesetz**

Nach § 13 Baurechtsgesetz sind dem Ansuchen um Eintragung des Baurechtes Bescheinigungen der zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben berufenen Stellen darüber anzuschließen, dass keine Ansprüche bestehen, die ein Vorzugsrecht vor den im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten genießen.

Bezüglich der von der Gemeinde einzuhebenden Steuern und Abgaben wurden Anfragen dahingehend beantwortet, dass diesem Erfordernis mit einem formlosen Schreiben der Abgabenbehörde (=des Bürgermeister), wonach unter Bezugnahme auf die oben angeführte Gesetzesstelle im Zeitpunkt der Ausfertigung der Bescheinigung von diesem Grundstück alle von der Gemeinde einzuhebenden Steuern und Abgaben entrichtet wurden und somit keine Außenstände bestehen, entsprochen werde.

- **Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes im Bereich des Melderechts – Weiterleitung an die Landespolizeidirektion**

Gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 10. April 2014, GZ.: BMI-LR2100/0005-III/3/2014, sind im Interesse der Aufrechterhaltung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung in Angelegenheiten des Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesens (einschließlich Pyrotechnik), Meldewesens, Passwesens, Vereins- und Versammlungswesens sowie Strafregisterwesens alle Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte unverzüglich der Landespolizeidirektion vorzulegen. **Es wird deshalb ersucht, diese Vorgangsweise im Bereich des für die Gemeindeebene relevanten Melderechts entsprechend zu beachten und Entscheidungen (Erkenntnisse und Beschlüsse) des Landesverwaltungsgerichtes Tirol der Landespolizeidirektion zu übermitteln**. In jenen Fällen, in denen Bescheide des Bürgermeisters (zur Gänze oder teilweise) aufgehoben werden, sind überdies unter Anfügung einer kurzen Begründung

anzugeben, ob im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VB beabsichtigt wird, dagegen (ordentliche oder außerordentliche) Revision beim VwGH zu erheben oder nicht.

Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Förderungen und Beihilfen im Bereich „Wohnen“ – Rolle der Gemeinden**
Referent: Wilfried Hörtnagl, Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 17. September 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Umsetzung der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG-Novelle 2014) – „Praxisveranstaltung“ für Bürgermeister, Substanzverwalter(-stellvertreter), Rechnungsprüfer, Gemeindefachleute und Gemeindebedienstete, die mit dieser Materie befasst sind**

Referenten: Mag. Bernhard Walser, Vorstand der Abteilung Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung und Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH, Ausserrain 29, 6167 Neustift

Diese Veranstaltungen werden bezirksweise an folgenden Terminen mit Beginn jeweils um 14.00 Uhr angeboten:

Bezirk Imst, am Montag, den 22.09.2014 in Imst, Stadtamt

Bezirk Landeck, am Dienstag, den 23.09.2014 in Landeck, Bezirkshauptmannschaft

Bezirk Innsbruck-Land, am Mittwoch, den 24.09.2014 in Kematen, Haus der Gemeinde

Bezirk Reutte, am Montag, den 29.09.2014 in Reutte, Bezirkshauptmannschaft

Bezirke Schwaz, Kitzbühel und Kufstein, am Montag, den 6.10.2014 in Strass, Gemeindesaal

Bezirk Lienz, am Dienstag, den 7.10.2014 in Tristach, Gemeindesaal

Um die Gemeinden speziell in der „Übergabe- bzw. Übergangsphase“ **zu unterstützen, steht Steuerberater Othmar Schönherr darüber hinaus für gemeindeweise durchzuführende Intensivschulungen zur Verfügung.** Über die weiteren Details dazu wird der Gemeindeverband im Wege eines Newsletters gesondert informieren.

- **„Öffentliche Straßen und Wege“ – gemeinderelevante Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes**

ReferentInnen: Mag.^a Gudrun Reyman und Christoph Klingler, beide Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Schiene-Straße, beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 30. September 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Der nichtamtliche Sachverständige“**

Referent: RA Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck und Liechtenstein

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. November 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Für die vom Tiroler Gemeindeverband organisierten Bezirksveranstaltungen werden die näheren Informationen über die Schulungsinhalte zeitgerecht übermittelt. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Juli 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes